



An die
Mitglieder
des Wahlprüfungsausschusses
der Stadt Erkelenz

17.06.2014

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur **1. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses** ein.

Sitzungstermin: Mittwoch, 02.07.2014, 17:30 Uhr

Ort, Raum: Altes Rathaus, Markt 1, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1** Bestellung eines Schriftführers
Vorlage: A 10/041/2014
- 2** Feststellung der Gültigkeit der Kommunalwahlen am 25.05.2014
Vorlage: A 10/042/2014

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Steingießer
Ausschussvorsitzender



Beschlussvorlage

Federführend:
Haupt- und Personalamt

Vorlage-Nr: A 10/041/2014
Status: öffentlich
AZ:
Datum: 17.06.2014
Verfasser: Amt 10 Simon Häusler

Bestellung eines Schriftführers

Beratungsfolge:

Datum Gremium

02.07.2014 Wahlprüfungsausschuss

Tatbestand:

Auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist es zwingend erforderlich, über die vom Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu erstellen. Gemäß § 58 Abs. 2 GO NRW finden die für den Rat geltenden Verfahrensvorschriften auch für die Ausschüsse Anwendung. Damit sind auch über die Ausschusssitzungen zwingend Sitzungsniederschriften zu erstellen.

Die Niederschriften werden gemäß Gesetz von der Ausschussvorsitzenden bzw. vom Ausschussvorsitzenden und einer bzw. einem vom jeweiligen Ausschuss zu bestellenden Schriftführerin bzw. Schriftführer unterzeichnet.

Es wird vorgeschlagen, Simon Häusler als Schriftführer für die Sitzungen des Wahlausschusses zu bestimmen.

Beschlussentwurf:

„Als Schriftführer für die Niederschriften des Wahlprüfungsausschusses wird Simon Häusler bestellt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/042/2014 Status: öffentlich AZ: Datum: 17.06.2014 Verfasser: Amt 10 Simon Häusler
Federführend: Haupt- und Personalamt	
Feststellung der Gültigkeit der Kommunalwahlen am 25.05.2014	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
02.07.2014	Wahlprüfungsausschuss
02.07.2014	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Gemäß § 40 des Kommunalwahlgesetzes NRW hat der neue Rat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

Der Wahlausschuss hat am 28.05.2014 die Wahlergebnisse der Kommunalwahlen vom 25.05.2014 festgestellt. Am 30.05.2014 wurden im Amtsblatt 11-2014 die Ergebnisse der Rats- und Bürgermeisterwahl öffentlich bekannt gemacht. Die Frist, in der Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl des Rates und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erhoben werden konnten, endete mit Ablauf des 30.06.2014.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl des Rates und der Bürgermeisterwahl sind nicht erhoben worden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„1. Es wird festgestellt, dass

- a) eine mangelnde Wählbarkeit eines Vertreters/einer Vertreterin nicht vorliegt,
- b) Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung nicht vorgekommen sind,
- c) Einsprüche gegen das Wahlergebnis nicht erhoben wurden,
- d) Gründe für eine Ungültigkeitserklärung über die Feststellung des Wahlergebnisses somit nicht vorliegen, die eine Aufhebung und eine Neufeststellung erfordern.

2. Die Wahl des Rates der Stadt Erkelenz am 25. Mai 2014 wird hiermit für gültig erklärt.

3. Die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Erkelenz am 25. Mai 2014 wird hiermit für gültig erklärt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.